

20.2. Zu Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.4. (S. 8);
Die Übergabe territorialer Planinformationen (Vordruck 0390) an die Räte der Bezirke bzw. Kreise erfolgt nicht.

20.3. Zu Teil P Abschnitt 30 Ziff. 6.2. Abs. 5 (S. 17):
Der Absatz wird wie folgt ergänzt:
Die den Kombinat und Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft zu übergebenden Bilanzentscheidungen zur Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens haben zu enthalten

- Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen) im Jahresdurchschnitt (von dieser Kennziffer ist die Freisetzung von Arbeitskräften entsprechend der staatlichen Aufgabe und den Berechnungen der Betriebe über die effektive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bereits abgesetzt)
- Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit und ohne Abitur
- Auflagen der Räte der Bezirke bzw. Kreise, die sich aus Maßnahmen der territorialen Rationalisierung oder anderen Maßnahmen für die effektive Nutzung des Arbeitsvermögens ergeben.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben den Prozeß der Arbeitskräftefreisetzung durch Vorschläge im Rahmen der territorialen Planabstimmung auf der Basis eigener Analysen, vorhandener statistischer Materialien und Berechnungen zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu unterstützen. Im Ergebnis der territorialen Planabstimmung haben sie den Kombinat und Betrieben mit den Bilanzentscheidungen die entsprechend der staatlichen Aufgabe freizusetzenden Arbeitskräfte sowie die durch Initiativen der Werkstätigen über die staatlichen Aufgaben hinaus freizusetzenden Arbeitskräfte als verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Plänenwürfe zu übergeben.

Anordnung Nr. 2¹
über die Rahmenrichtlinie für die Planung
in den Kombinat und Betrieben der Industrie
und des Bauwesens
— Rahmenrichtlinie —
vom 20. Juni 1980

§ 1

Für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens werden die in der Anlage enthaltenen Aufgaben in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes) festgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1980

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen
für die Planung
in den Kombinat und Betrieben
der Industrie und des Bauwesens

1. **Festlegungen zu den Grundsätzen der Rahmenrichtlinie**
Ziff. 1 Abs. 4 (S. 9) ist wie folgt zu ergänzen:
Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und der Senkung des Produktionsverbrauchs sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe und Kombinate anzuwenden. Durch die Qualifizierung der Leitung und Planung ist ein hohes Wachstum der industriellen Warenproduktion und durch Senkung des Produktionsverbrauchs sowie einen hohen Veredelungsgrad der Produktion eine Steigerung der Nettoproduktion zu sichern. Die 3 grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung sind in Verbindung mit weiteren qualitativen Kriterien, wie Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erwirtschaftung eines hohen Nettogewinns, Anteil der Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ sowie Sicherung einer vertragsgerechten Produktion für das Inland und den Export, zu einer wichtigen Grundlage der Leitungstätigkeit der Kombinate und der Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu machen.
2. **Festlegungen zum Planteil Produktion**
Die Planung der Nettoproduktion entsprechend Ziffern 2 und 3 der Anlage zur Anordnung vom 20. Juni 1980 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 195) ist Bestandteil des Produktionsplanes und hat in Übereinstimmung mit dem Planteil Finanzen und Kosten zu erfolgen.
 - 2.1. Zu Ziff. 1.1.1. Abs. 5 (S. 24):
In den Zeilen des Vordruckes 111 sind einzusetzen:
Zeile 0100: Anfangsbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
Zeile 0200: Endbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
Zeile 0300: Bestandsänderung (ÖP 0820)
Zeile 0900: Warenproduktion BP (ÖP 0503)
Zeile 1700: Nettoproduktion (ÖP0509)
 - 2.2. Zu Ziff. 1.2.0. Abs. 2 (S. 29):
Der Buchst. c ist in „Nettoproduktion“ zu ändern.
 - 2.3. Zu Ziff. 1.2.1. Abs. 2 (S. 29):
Auf der Seite 2 des Vordruckes 121 ist die Nettoproduktion auszuweisen. Dafür gilt folgende Zeilengliederung:
Zeile 9100: Produktion des Bauwesens zu IAP (ÖP 0513)
Zeile 9200: ± Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrieproduktion per 31.12. (ÖP 0820)
Zeile 9300: abzüglich Verbrauch von Material (ÖP 0102)
Zeile 9400: abzüglich Verbrauch von produktiven Leistungen (ÖP 0162).
Zeile 9500: abzüglich Verbrauch von Arbeitsmitteln (Ab-schreibungen) (ÖP0217)
Zeile 9000: Nettoproduktion (ÖP 0509)
Der bisherige Text der Zeilen 9200 bis 9700 sowie die Quellenangaben (Sp. 7) sind zu streichen.
 - 2.4. Zu Ziff. 1.2.1. Abs. 4 (S. 30):
Als Bestandteil der Hauptkennziffern des Produktionsplanes ist anstelle der Eigenleistung die Nettoproduktion zu planen.